2012/0011 (COD)

Vorschlag für

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Anmerkungen und Änderungsvorschläge des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Teil I: Artikel 1 bis 10

Stand: 2. Mai 2012

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand und Ziele		EG 1- 10.
a)	Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.	
b)	Die Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.	
c)	Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt oder verboten werden.	
Artikel 2 Sachlicher Anwendungsbereich		EG 11 - 18.
1)	Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.	
2)	Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die vorgenommen wird.	
a)	im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt, etwa im Bereich der nationalen Sicherheit,	
b)	durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und	

	Agenturen der Europäischen Union,	
c)	durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union fallen,	
d)	durch natürliche Personen zu ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken ohne jede Gewinnerzielungsabsicht,	
e)	zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen durch die zuständigen Behörden.	
3)	Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit von Anbietern von Vermittlungsdiensten unberührt.	
-	ikel 3 umlicher Anwendungsbereich	EG 19 - 22.
1)	Die Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt.	
2)	Die Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn die Datenverarbeitung	
a)	dazu dient, diesen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, oder	
b)	der Beobachtung ihres Verhaltens dient.	
3)	Die Verordnung findet Anwendung auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen an einem Ort, der nach internationalem Recht dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.	
	ikel 4 griffsbestimmungen	
Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck		
(1),	betroffene Person" eine bestimmte natürliche Person oder eine natürliche Person, die direkt oder indirekt mit Mitteln bestimmt werden kann, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder jede sonstige natürliche oder juristische Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach einsetzen würde, etwa mittels Zuordnung zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online- Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen,	Zum Begriff der personenbezogenen Daten wird die weiteste in der Literatur vertretende Rechtsmeinung zugrunde gelegt. Nicht einmal die Einschränkungen, die die Artikel 29 Datenschutzgruppe in ihrem Working Paper 136 (Stellungnahme 4/2007) zum Begriff "personenbezogene Daten" vom 20. Juni 2007 gemacht hat, werden berücksichtigt. Da nach der ausdrücklichen Regelung des Artikels 4 Abs. 1 ausreicht, dass irgendjemand die Daten zu einer Kennnummer zuordnen kann, ist mit der Begriffsbestimmung praktisch jede

wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;	Pseudonymisierung von Daten datenschutzrechtlich irrelevant.
	Bei der weiten Auslegung kann auch das Abstellen auf Standortdaten zu einer ausufernden Anwendung führen.
	Beispiel:
	In der Naturgefahrenversicherung ziehen Versicherer die frei zugänglichen Gefahrenkarten der öffentlichen Hand heran. So stellen etwa die deutschen Wasserwirtschaftsämter Informationen zu Überschwemmungsgebieten zur Verfügung, der Deutsche Wetterdienst hält Informationen zu Starkregen und Sturm vor. Hinzu kommen auflösungsbeschränkte Luftbilder des Bundesamtes für Kartografie und Geodäsie. Diese Daten sind zunächst nicht auf eine konkrete Person bezogen und von denjenigen, die sie weiterleiten, zumeist auch nicht auf eine bestimmte Person beziehbar.
	Nach der weiten Definition läge bereits von Anfang an ein personenbezogenes Datum vor, weil die Möglichkeit besteht, dass jemand feststellt, dass ein Haus in einem Gebiet liegt, in dem Überschwemmungen häufig sind, und dieses Haus einem Eigentümer zuordnen kann. Um das Datenschutzrecht auf seine wesentliche Schutzfunktion zurückführen zu können, ist eine Einschränkung des Begriffs der personenbezogenen Daten erforderlich.
	Zumindest sollten Privilegierungen für nicht unmittelbar personenbeziehbare Sachdaten sowie pseudonymisierte Daten geschaffen werden.
	GDV-Vorschlag:
	Art. 4 Abs.1 wird wie folgt gefasst:
	"'betroffene Person' eine bestimmte natürliche Person oder eine natürliche Person, die direkt oder indirekt mit Mitteln bestimmt werden kann, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder jede sonstige natürliche oder juristische Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach einsetzen würde, …;"
(2) "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine betroffene Person beziehen;	EG 23, 24. Siehe Anmerkung zu Abs. 1.
(3) "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung sowie das Löschen oder Vernichten der Daten;	Vgl. EG 13.
(4), Datei" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten	

Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;	
(5)"für die Verarbeitung Verantwortlicher" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einzelstaatliches oder Unionsrecht vorgegeben, können der für die Verarbeitung Verantwortliche beziehungsweise die Modalitäten seiner Benennung nach einzelstaatlichem oder Unionsrecht bestimmt werden;	Die Formulierung "allein oder gemeinsam mit anderen" genügt auch i. V. m. Art. 24 nicht als Ermächtigungsgrundlage für eine insbesondere für die Versicherungswirtschaft dringend erforderliche gemeinsame Datenverarbeitung im Konzern. Der GDV schlägt für den Bereich der Versicherungswirtschaft eine Ergänzung in einem neuen Art. 81a vor, vgl. Punkt 1 b) der Stellungnahme vom 30.03.2012 (S. 9). Siehe auch Anmerkungen zu Art. 24.
(6)"Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet;	
(7)"Empfänger" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, an die personenbezogene Daten weitergegeben werden;	
(8)"Einwilligung der betroffenen Person" jede ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgte explizite Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;	EG 25.
(9)"Verletzung des Schutzes personenbezogener <u>Daten"</u> eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder widerrechtlich, oder zur unbefugten Weitergabe von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;	Die Melde- und Benachrichtigungspflichten in Artikel 31, 32 sind bei einer so weiten Definition der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverhältnismäßig und bergen die Gefahr der Abstumpfung der Betroffenen (vgl. auch den eingeschränkten Vorschlag des Consultive Committees zu Artikel 7 der Konvention Nr. 108 des Europarates).
	Siehe auch Anmerkungen zu Artikel 31, 32.
(10), genetische Daten" Daten jedweder Art zu den ererbten oder während der vorgeburtlichen Entwicklung erworbenen Merkmalen eines Menschen;	Der Begriff der genetischen Daten ist sehr weit. Er erfasst auch das für jedermann sichtbare Geschlecht. Außerdem werden Behinderungen erfasst, die nicht genetisch bedingt sind, sondern während der Schwangerschaft der Mutter, z. B. durch Sauerstoffmangel, erworben wurden. Die Definition sollte daher präziser sein.
	Im Rahmen ärztlicher Diagnosen spielt heute neben konventionellen Untersuchungsmethoden häufig die Auswertung genetischer Daten eine Rolle.
	Beispiel:
	Bei einer Störung der Blutgerinnung ist die Bestimmung genetischer Komponenten mittlerweile üblich. Die Verpflichtung zu einer unterschiedlichen Behandlung von Gesundheits- und genetischen Daten würde angesichts heutiger Arztberichte, die

	vielfach beide Datenarten enthalten, die Versicherungswirtschaft vor unlösbare Probleme stellen.
	Genetische Daten müssen insofern wie Gesundheitsdaten behandelt werden.
	GDV-Vorschlag:
	Art. 4 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:
	"Genetische Daten sind die durch eine Untersuchung der DNA, RNA oder der Chromosomen gewonnenen Daten über genetische Eigenschaften eines Menschen. Genetische Daten sind wie Gesundheitsdaten zu behandeln."
(11),,biometrische Daten" Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen eines Menschen, die dessen eindeutige Identifizierung ermöglichen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;	In der Versicherungsmedizin spielen sogenannte "biometrische Rechnungsgrundlagen" eine Rolle, d. h., physische oder physiologische Merkmale werden in die versicherungsmathematischen Berechnungen einbezogen. Dies dürfte hier nicht gemeint sein, sondern "biometrische Erkennungsdaten".
	GDV-Vorschlag:
	In Art. 4 Abs. 11 wird <i>"biometrische Daten"</i> durch <i>"biometrische <u>Erkennungs</u>daten"</i> ersetzt.
(12), Gesundheitsdaten" Informationen, die sich auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand einer Person oder auf die Erbringung von Gesundheitsleistungen für die betreffende Person beziehen;	EG 26.
(13)"Hauptniederlassung" im Falle des für die Verarbeitung Verantwortlichen der Ort seiner Niederlassung in der Union, an dem die Grundsatzentscheidungen hinsichtlich der Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen werden; wird über die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht in der Union entschieden, ist die Hauptniederlassung der Ort, an dem die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union hauptsächlich stattfinden. Im Falle des Auftragsverarbeiters bezeichnet "Hauptniederlassung" den Ort, an dem der Auftragsverarbeiter seine Hauptverwaltung in der Union hat;	EG 27.
natürliche oder juristische Person, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ausdrücklich bestellt wurde und in Bezug auf die diesem nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen an seiner Stelle handelt und gegenüber den Aufsichtsbehörden oder sonstigen Stellen in der	

Union als Ansprechpartner fungiert;	
(15)"Unternehmen" jedes Gebilde, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von seiner Rechtsform, das heißt vor allem natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;	
(16), Unternehmensgruppe" eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;	EG 28.
(17), verbindliche unternehmensinterne Datenschutzregelungen" Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats niedergelassener für die Verarbeitung Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter für Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe in einem oder mehreren Drittländern verpflichtet;	
(18),Kind" jede Person bis zur Vollendung des	EG 29.
achtzehnten Lebensjahres;	Die Bestimmung anhand des Alters ist klarer als eine Berücksichtigung der individuellen Einsichtsfähigkeit und bringt damit mehr Rechtssicherheit. Einige Regelungen zu Kindern sind allerdings problematisch, vgl. unten.
(19)"Aufsichtsbehörde" eine von einem Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 46 eingerichtete staatliche Stelle.	

KAPITEL II Grundsätze

Artikel 5 Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten		EG 30.
Pei	rsonenbezogene Daten müssen	
a)	auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben <u>und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise</u> verarbeitet werden;	Die Nachvollziehbarkeit für die jeweils betroffene Person ist eine sehr weitreichende Forderung. Die für die Versicherungswirtschaft notwendige automatisierte Risikoprüfung kann durchaus sehr komplex aufgebaut sein, sodass nicht immer gewährleistet sein kann, dass dies für alle Kunden nachvollziehbar ist. Es kann allenfalls auf eine objektive Nachvollziehbarkeit, z. B. für Wirtschaftsprüfer, abgestellt werden.
		GDV-Vorschlag:
		Art. 5 a) wird wie folgt gefasst:
		"auf rechtmäßige Weise <u>und</u> nach dem Grundsatz von Treu und Glauben verarbeitet werden;"
b)	für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;	
c)	dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Mindestmaß beschränkt sein; sie dürfen nur verarbeitet werden, wenn und solange die Zwecke der Verarbeitung nicht durch die Verarbeitung von anderen als personenbezogenen Daten erreicht werden können;	Wünschenswert wäre eine Privilegierung von pseudonymisierten Daten (dazu oben zu Art. 4 (1)),
d)	sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;	
e)	in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, jedoch höchstens so lange, wie es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, wenn die Daten ausschließlich zu historischen oder statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke im Einklang mit den Vorschriften und Modalitäten des Artikels 83 verarbeitet werden und die Notwendigkeit ihrer weiteren Speicherung in regelmäßigen Abständen überprüft wird;	Artikel 10 sollte wegen des Sachzusammenhangs hier angefügt bzw. es sollte darauf verwiesen werden.
f)	unter der Gesamtverantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, der dafür haftet, dass bei jedem Verarbeitungsvorgang die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden, und <u>der den</u>	Eine Nachweispflicht, die sich auf jeden konkreten Verarbeitungsvorgang, also die Abbildung jedes Prozessschrittes und Operators, bezieht, bedeutet erheblichen Aufwand und Kosten für die Unternehmen.

	Nachweis hierfür erbringen muss.	
	ikel 6 chtmäßigkeit der Verarbeitung	EG 31, 35 - 40.
1.	Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:	
a)	Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere genau festgelegte Zwecke gegeben.	
b)	Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen.	
c)	Die Verarbeitung ist zur <u>Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung</u> erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.	Hierdurch wird die Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Erlaubnis, die in § 4 Abs. 1 BDSG enthalten ist, ausgeschlossen. Der Gesetzgeber - zumindest der europäische - sollte allgemein aber weiter in der Lage sein, Datenverarbeitungen in Spezialbereichen zu gestatten.
		Das Abstellen auf eine gesetzliche Verpflichtung ist zu eng, weil inzwischen auch andere Rechtsvorschriften, wie bspw. "Delegated Acts" eine wesentliche Rolle für Wirtschaftsunternehmen spielen. Das Gleiche gilt für Normen von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen.
		GDV-Vorschlag:
		Art. 6 Abs. 1 c) wird wie folgt gefasst:
		"Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer auf Gesetz <u>oder einer anderen Rechtsvorschrift</u> beruhenden Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.
		,d) Die Verarbeitung ist durch eine Rechtsvorschrift der Europäischen Union erlaubt."'
d)	Die Verarbeitung ist nötig, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person zu schützen.	
e)	Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt und die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde.	
f)	Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Dieser gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.	Interessen Dritter: Eine Abwägung mit den Interessen Dritter ist anders als bisher in Art. 7 (f) der RL 94/46/EG nicht vorgesehen. Damit wird die Tätigkeit aller Auskunfteien in Frage gestellt. Beispiele: Mangels einer Vorschrift zu Auskunfteien steht das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der deutschen

		Versicherungswirtschaft, das der Bekämpfung von Versicherungsbetrug dient (dazu ausführlich Anmerkung zu Art. 9 Abs. 2 j) und auf Wunsch der Datenschutzbehörden gerade erst als Auskunftei ausgestaltet wurde, auf keiner sicheren Rechtsgrundlage mehr.
		Das Gleiche gilt für die Auskunftstelle über den Versicherungs- und Bausparaußendienst (AVAD). Die AVAD wurde in Deutschland eingerichtet, um im Interesse der Verbraucher die Zuverlässigkeit von Versicherungsvermittlern sicherstellen und ist sowohl von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als auch von den Datenschutzbehörden anerkannt. Ihre Tätigkeit dient der Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie (Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung).
		Kinder:
		Die Formulierung zu Kindern ist zweideutig. Nach der ungünstigsten Auslegung ist die Legitimation aufgrund einer Interessenabwägung bei Minderjährigen kategorisch ausgeschlossen - dann wäre etwa auch die Einbindung von Dienstleistern bei der Bearbeitung von Versicherungsverträgen von Kindern unmöglich.
		GDV-Vorschlag:
		Art. 6 Abs. 1 f) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
		"Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen <u>oder eines Dritten</u> erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. <u>Auf besondere Interessen von</u> <u>Kindern ist zu achten</u> ."
2.	Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen oder statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke unterliegt den Bedingungen und Garantien des Artikels 83.	
3.	Die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e müssen eine Rechtsgrundlage haben im	
a)	Unionsrecht oder	
b)	Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.	
Inte Red We per ang	einzelstaatliche Regelung muss ein im öffentlichen eresse liegendes Ziel verfolgen oder zum Schutz der chte und Freiheiten Dritter erforderlich sein, den esensgehalt des Rechts auf den Schutz sonenbezogener Daten wahren und in einem gemessenen Verhältnis zu dem mit der Verarbeitung folgten legitimen Zweck stehen.	

Zweck, für erhoben wi Verarbeitur Buchstabei Dies gilt ins	ck der Weiterverarbeitung mit dem den die personenbezogenen Daten urden, nicht vereinbar, muss auf die ng mindestens einer der in Absatz 1 n a bis e genannten Gründe zutreffen. sbesondere bei Änderungen von und allgemeinen Vertragsbedingungen.	Die Möglichkeit der Zweckänderung ist zu eng. Sie kommt nicht aufgrund einer Interessenabwägung (f) in Betracht. Hiermit bringt die Vorschrift zu wenig Flexibilität! Beispiel: Je nach Auslegung von "Vereinbarkeit" könnte es künftig ausgeschlossen sein, einem Versicherungskunden mit einer Hausratsversicherung einen Bausparvertrag anzubieten. Hier kann die Information des Betroffenen über die Zweckänderung einen möglichen Ausgleich darstellen. GDV-Vorschlag: Art. 6 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Ist der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten
		erhoben wurden, nicht vereinbar, muss auf die Verarbeitung mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis <u>f</u> genannten Gründe zutreffen."
Rechtsakte erlassen, u Buchstabe Verarbeitur die die Ver	ssion wird ermächtigt, delegierte nach Maßgabe von Artikel 86 zu m die Anwendung von Absatz 1 f für verschiedene Bereiche und ngssituationen einschließlich Situationen, arbeitung personenbezogener Daten von treffen, näher zu regeln.	
Artikel 7 Einwilligung		EG 32 - 34.
Beweislast	Verarbeitung Verantwortliche trägt die dafür, dass die betroffene Person ihre g zur Verarbeitung ihrer	
	ezogenen Daten für eindeutig festgelegte	
personenbo Zwecke ert 2. Soll die E Erklärung Sachverha Einwilligung	ezogenen Daten für eindeutig festgelegte	
personenber Zwecke ert 2. Soll die E Erklärung Sachverha Einwilligung Sachverha 3. Die betroffe Einwilligung Widerruf der aufgrur	ezogenen Daten für eindeutig festgelegte eilt hat. nwilligung durch eine schriftliche erfolgen, die noch einen anderen t betrifft, muss das Erfordernis der g äußerlich erkennbar von dem anderen	Eine Einwilligung muss dann widerruflich sein, wenn tatsächlich eine völlige Freiheit besteht, sie zu erteilen. Das ist nicht der Fall, solange eine Datenerhebung und -verarbeitung, die zur Durchführung eines Vertrages erforderlich ist, auf eine Einwilligung gestützt werden muss.
personenber Zwecke ert 2. Soll die E Erklärung Sachverha Einwilligung Sachverha 3. Die betroffe Einwilligung Widerruf der aufgrur	ezogenen Daten für eindeutig festgelegte eilt hat. Inwilligung durch eine schriftliche erfolgen, die noch einen anderen t betrifft, muss das Erfordernis der gäußerlich erkennbar von dem anderen t getrennt werden. Ene Person hat das Recht, ihre gjederzeit zu widerrufen. Durch den er Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit and der Einwilligung bis zum Widerruf	tatsächlich eine völlige Freiheit besteht, sie zu erteilen. Das ist nicht der Fall, solange eine Datenerhebung und -verarbeitung, die zur Durchführung eines Vertrages erforderlich ist, auf

Lösung gefunden, wonach ein Widerruf nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ausgeschlossen sein oder zur Nichterbringung der Leistung führen kann, wenn die Einwilligung zur Durchführung des Vertrags oder zur Schadensabwicklung erforderlich ist.

GDV-Vorschlag:

In Art. 7 Abs. 3 wird am Ende ein neuer Satz 3 eingefügt:

"Ist die Einwilligung zur Durchführung eines Vertrages erforderlich, kann ein Widerruf nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ausgeschlossen sein."

 Die Einwilligung bietet keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein erhebliches Ungleichgewicht besteht. In einigen Versicherungssparten werden Gesundheitsdaten zwingend benötigt, um im Einklang mit versicherungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Risiken zu prüfen und um Versicherungsfälle abzuwickeln. Da keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in der Versicherungswirtschaft vorliegt (dazu Anmerkungen zu Art. 9 Abs. 2 h und Art. 81) ist die Versicherungswirtschaft darauf angewiesen, von Kunden und Antragstellern datenschutzrechtliche Einwilligungen einzuholen. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat hierzu aktuell eine neue datenschutzrechtliche Mustereinwilligung mit den deutschen Datenschutzbehörden abgestimmt, die die notwendigen Datenverarbeitungsprozesse erfasst.

Art. 7 Abs. 4 stellt die Zulässigkeit derartiger Einwilligungen in Frage, da zu befürchten ist, dass ein erhebliches Ungleichgewicht nicht nur in Beschäftigungsverhältnissen und gegenüber Behörden, sondern auch zwischen großen Unternehmen und ihren Kunden angenommen wird. Ein solch genereller Ausschluss der Einwilligung schränkt Verbraucher in ihrer Entscheidungsfreiheit ein und steht dem eigentlichen Ziel des Datenschutzes entgegen, den Einzelnen als Herrn über seine Daten zu stärken. Die Versicherungswirtschaft stellt er vor große Schwierigkeiten, ihre Datenverarbeitung zu rechtfertigen. Art. 7 Abs. 4 muss daher unbedingt gestrichen werden.

Kritisch ist die Norm auch im Hinblick auf Beschäftigungsverhältnisse, die nach Erwägungsgrund 34 eindeutig unter den Anwendungsbereich fallen. Art. 7 Abs. 4 würde dazu führen, dass auch freiwillige Angebote eines Arbeitgebers, wie z. B. zusätzliche Direktversicherungen im Rahmen der Betrieblichen Altersversorgung und Unfallversicherungen für Mitarbeiter nicht möglich wären. Das Gleiche gilt z. B. für freiwillige Fortbildungsmaßnahmen oder Personalentwicklungsprogramme. Eine Einwilligung muss hier möglich bleiben.

		GDV-Vorschlag:
		Art. 7 Abs. 4 wird gestrichen.
	kel 8 arbeitung personenbezogener Daten eines des	
	Für die Zwecke dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr, dem direkt Dienste der Informationsgesellschaft angeboten werden, nur rechtmäßig, wenn und insoweit die Einwilligung hierzu durch die Eltern oder den Vormund des Kindes oder mit deren Zustimmung erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Anstrengungen, um eine nachprüfbare Einwilligung zu erhalten.	
	Absatz 1 lässt das allgemeine Vertragsrecht der Mitgliedstaaten, etwa die Vorschriften zur Gültigkeit, zum Zustandekommen oder zu den Rechtsfolgen eines Vertrags mit einem Kind, unberührt.	
	Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Modalitäten und Anforderungen in Bezug auf die Art der Erlangung einer nachprüfbaren Einwilligung gemäß Absatz 1 näher zu regeln. Dabei zieht die Kommission spezifische Maßnahmen für Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittlere Unternehmen in Betracht.	
	Die Kommission kann Standardvorlagen für spezielle Arten der Erlangung einer nachprüfbaren Einwilligung gemäß Absatz 1 festlegen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.	
Ver	kel 9 arbeitung besonderer Kategorien von sonenbezogenen Daten	EG 41 - 44.
	Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die Rasse oder ethnische Herkunft, politische Überzeugungen, die Religions- oder Glaubenszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, sowie von genetischen Daten, Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben oder Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln ist untersagt.	
2.	Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:	
	Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten vorbehaltlich der in den Artikeln 7 und 8 genannten Bedingungen eingewilligt, es sei denn, nach den Rechtsvorschriften der Union oder eines Mitgliedstaats kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden, oder	

b)	die Verarbeitung ist erforderlich, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche seine ihm aus dem Arbeitsrecht erwachsenden Rechte ausüben und seinen arbeitsrechtlichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach den Vorschriften der Union oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das angemessene Garantien vorsehen muss, zulässig ist, oder	
c)	die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben, oder	
d)	die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage angemessener Garantien durch eine politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Erwerbszweck im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung nur auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen weitergegeben werden, oder	
e)	die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat, oder	
f)	die Verarbeitung ist zur Begründung, Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich oder	Ob und inwieweit hieraus die Legitimation für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zum Abschluss bzw. zur Durchführung von Versicherungsverträgen entnommen werden kann, ist unsicher, weil die Formulierung des Art. 6 Abs. 1 b gerade nicht übernommen wurde. Zur Notwendigkeit einer Regelung siehe Anm. zu Art. 9 Abs. 2 h).
g)	die Verarbeitung ist erforderlich, um auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht, eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe zu erfüllen, oder	Ob hieraus die Grundlage für eine EU- oder nationale Regelung für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zum Abschluss von Versicherungsverträgen hergeleitet werden kann ist zweifelhaft, weil Art. 9 Abs. 2 h) als Sonderregelung verstanden werden könnte und weil auch der ähnlich formulierte Art. 8 Abs. 4 der RL 95/46/EG bisher zum Teil nicht als ausreichende Rechtsgrundlage angesehen wurde. Zur Notwendigkeit einer Regelung siehe Anm. zu Art. 9 Abs. 2 h).
		Zu enge Formulierung:
h)	die Verarbeitung betrifft Gesundheitsdaten und ist vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien des Artikels 81 <u>für Gesundheitszwecke</u> erforderlich oder	Eine Begrenzung auf die Verarbeitung für Gesundheitszwecke ist zu eng. Sie würde die Fallgruppen des Art. 81 Abs. 1 c) nicht vollständig erfassen.
		Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in der Versicherungswirtschaft:
		In der Krankenversicherung, der Lebensversicherung und der Unfallversicherung werden Gesundheitsdaten

zwingend benötigt, um im Einklang mit versicherungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Risiken prüfen und um Versicherungsfälle abzuwickeln zu können. Auch Rückversicherer, die Risiken ganz oder teilweise übernehmen, benötigen diese Daten. Haftpflichtversicherer brauchen zur Abwicklung von Personenschäden die Gesundheitsdaten der Geschädigten. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat hierzu aktuell eine neue datenschutzrechtliche Mustereinwilligung mit den deutschen Datenschutzbehörden abgestimmt, aus der die notwendigen Datenverarbeitungsprozesse hervorgehen.

Wie in den Anmerkungen zu Art. 7 dargestellt wurde, ist eine Einwilligung eine äußerst unsichere Grundlage für die Datenverarbeitung.

Notwendig ist eine eindeutige, europaweit geltende gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in den betroffenen Versicherungssparten. Sie könnte in einen neuen Art. 81a der Verordnung aufgenommen werden Formulierungsvorschlag (siehe Stellungnahme des GDV, Ziffer 1 a), S. 5 ff.).

Genetische Daten:

Im Rahmen ärztlicher Diagnosen spielt heute neben konventionellen Untersuchungsmethoden häufig die Auswertung genetischer Daten eine Rolle.

Beispiel:

Die Versicherungswirtschaft benötigt diese Daten wie Gesundheitsdaten (dazu Anmerkungen zu Art. 4 (10).

GDV-Vorschlag:

(kann entfallen, wenn dem Vorschlag zu Art. 4 (10) vollständig gefolgt wird)

Art. 9 Abs. 2 h) wird wie folgt gefasst:"h) die Verarbeitung betrifft Gesundheitsdaten <u>oder genetische Daten, soweit diese der Feststellung oder Therapie einer bestehenden Erkrankung dienen,</u> und ist vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien des Art. 81 <u>und Art. 81a für Gesundheitszwecke</u> erforderlich oder"

- i) die Verarbeitung ist vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien des Artikels 83 für historische oder statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich oder
- j) die Verarbeitung von <u>Daten über Strafurteile</u> oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln erfolgt entweder unter behördlicher Aufsicht oder aufgrund einer gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder zur <u>Erfüllung einer</u> <u>Aufgabe, der ein wichtiges öffentliches Interesse</u> <u>zugrunde liegt, soweit dies nach dem Unionsrecht</u> <u>oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das</u> <u>angemessene Garantien vorsehen muss, zulässig</u> <u>ist.</u> Ein vollständiges Strafregister darf nur unter

Der Versicherungswirtschaft entstehen allein in der Schaden- und Unfallversicherung durch Versicherungsbetrug Verluste in einer geschätzten Höhe von 4 Milliarden Euro pro Jahr. Eine Studie der GfK, Gesellschaft für Konsumforschung aus dem Jahr 2011 ergab, dass ca. 4 % der befragten Haushalte offen zugaben, in den letzten 5 Jahren Versicherungsbetrug begangen zu haben. Weitere ca. 7 % wissen von einem konkreten Versicherungsbetrug. Sonderuntersuchungen ergaben, dass bis zu 40 % der Schäden an

behördlicher Aufsicht geführt werden.

Smartphones, Flat-TV's und Laptops in Betrugsabsicht eingereicht wurden. Diese Kosten verteuern den Versicherungsschutz für redliche Versicherungskunden erheblich. Die Versicherungswirtschaft ist im Interesse der Versicherten auf Maßnahmen der Betrugsbekämpfung angewiesen. Dem dient in Deutschland das Hinweis- und Informationssystem (HIS), das erst im Jahr 2011 nach den Vorgaben der Datenschutzbehörden neu organisiert wurde. In dem System werden auch Verurteilungen wegen Versicherungsbetruges gespeichert und können von anderen Versicherern abgefragt werden.

Auch die Auskunftsstelle über den Versicherungsund Bausparaußendienst (AVAD) verarbeitet
strafrechtliche Daten, um im Interesse der
Verbraucher die Zuverlässigkeit von Vermittlern
sicherstellen. Ihre Tätigkeit dient der Umsetzung der
Versicherungsvermittlerrichtlinie (Richtlinie
2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 9. Dezember 2002 über
Versicherungsvermittlung) in Deutschland und ist
sowohl von der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht als auch von den
Datenschutzbehörden anerkannt.

Durch Art. 9 Abs. 1, 2 (j) wird die Verarbeitung von Daten über Strafurteile jedoch an eine rechtlich gerade in diesem Fall sehr unsichere Einwilligung oder ein spezielles deutsches oder europäisches Gesetz geknüpft. Ein solches Gesetz liegt zumindest in Deutschland nicht vor.

Der Betrieb der genannten Systeme muss sichergestellt werden, entweder durch ein noch zu erlassendes Gesetz oder besser durch die Schaffung einer entsprechenden Ausnahme in der Verordnung selbst.

GDV-Vorschlag:

Art. 9 Abs. 2 j) wird wie folgt gefasst:

"die Verarbeitung von Daten über Strafurteile oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln erfolgt entweder unter behördlicher Aufsicht oder aufgrund einer gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder zur Wahrnehmung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder sonstigen erheblichen berechtigten Interesses, das die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen deutlich überwiegt. zugrunde liegt, soweit dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das angemessene Garantien vorsehen muss, zulässig ist. Ein vollständiges Strafregister darf nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden."

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Modalitäten sowie angemessene Die Ausgestaltungsbefugnisse der Kommission führen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, wann die Verarbeitung von besonderen Kategorien

Garantien für die Verarbeitung der in Absatz 1 genannten besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten und die in Absatz 2 genannten Ausnahmen näher zu regeln.	personenbezogener Daten zulässig ist. Es handelt sich um sowohl für die Betroffenen wesentliche als auch für die Verarbeiter wirtschaftlich bedeutsame Aspekte, die in der Verordnung eindeutig geregelt werden müssen.
Artikel 10 Verarbeitung, ohne dass die betroffene Person bestimmt werden kann	EG 45.
Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche anhand der von ihm verarbeiteten Daten eine natürliche Person nicht bestimmen, ist er nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung zusätzliche Daten einzuholen, um die betroffene Person zu bestimmen.	Diese wichtige Regelung sollte in den Sachzusammenhang zu Artikel 5 gezogen werden.